

**Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hong Kong**  
**5 Hang Lok Lane, 20 Harmony Lodge Tai Wai, Shatin, HongKong**  
**Tel.+ Fax:2553 0321**

**Gemeindesatzung Stand Dezember 2004**

**§§ 1 bis 7: Grundsätze**

§ 1 Selbstverständnis

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong versteht sich als eine örtlich und sprachlich begrenzte Darstellung sowie als Teil der über die ganze Welt verstreuten apostolischen Kirche Jesu Christi. Mit anderen Kirchen und Gemeinden in der Ökumene, zunächst in Hongkong, ist sie durch das Bekenntnis zu demselben Jesus Christus als ihrem Herrn und Haupt verbunden.

§ 2 Auftrag

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong hat, wie die ganze Kirche Jesu Christi, den Auftrag, den alleinigen Gott, den Schöpfer, Erhalter und Richter alles Lebens und der ganzen Welt, durch Wort und Tat zu ehren. Dieser Auftrag begründet ihr Dasein und bestimmt ihre Tätigkeit.

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht ihren Auftrag hauptsächlich auf folgende Weise zu erfüllen:

- indem sie sich regelmäßig zu Gottesdiensten versammelt;
- indem sie von der Taufe und dem Abendmahl dem Evangelium gemäß Gebrauch macht;
- indem sie dafür sorgt, daß vor allem ihre Kinder und Jugendlichen im Verständnis der Bibel und im christlichen Glauben unterwiesen werden;
- indem sie in ihren eigenen Reihen eine dem Evangelium gemäße Gemeinschaft pflegt;
- indem ihre einzelnen Glieder ihre gegenseitige Verantwortung füreinander in Liebe und Takt wahrnehmen;
- indem sie dafür sorgt und entsprechend ihren Kräften dabei mithilft, daß der Glaube an Jesus Christus in ihrer nächsten Umgebung, aber auch darüber hinaus, bezeugt und ausgebreitet wird;
- indem sie dafür sorgt und entsprechend ihren Kräften dabei mithilft, daß Krankheit, Hunger, Armut, Unwissenheit, Unrecht, Unfreiheit und jede andere Form menschlicher Not in ihrer nächsten Umgebung aber auch darüber hinaus, im Namen Gottes bekämpft wird;
- indem ihre Glieder im privaten und beruflichen Leben sich so verhalten, wie sie es dem Evangelium schuldig sind.

### § 3 Normen des Gemeindelebens

Die alleinige, unantastbare Grundlage, und zugleich die bindende Norm, für Leben und Auftrag der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt ist.

Für das Verständnis und die Auslegung der Heiligen Schrift sind neben den drei altkirchlichen Bekenntnissen (Apostolikum, Nicäno-Konstantinopolitanum, Athanasium) die reformatorischen Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts (z.B. Luthers Kleiner und Großer Katechismus, das Augsburger Glaubensbekenntnis, der Heidelberger Katechismus) und die Theologische Erklärung von Barmen (1934) richtungsweisend und maßgebend.

### § 4 Vertragsverhältnis

Die Entsendung des Pfarrers, dessen dienstrechtliche Stellung, das Verhältnis zwischen der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong und der entsendenden Kirche sowie das Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde werden vertraglich geregelt.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Glieder der Gemeinde sind die getauften Christen, die in Hongkong ihren Wohnsitz haben und die ihren Wunsch zur Gemeinde zu gehören, durch Unterzeichnung folgender Erklärung zum Ausdruck gebracht haben:

*"Ich habe den Wunsch, Mitglied der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong zu werden. Ich bin bereit, einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten."*

(2) Der Gemeindekirchenrat kann auf Antrag ein Gemeindeglied von der Zahlung eines regelmäßigen Beitrages befreien oder einen empfohlenen Richtsatz für dieses Gemeindeglied herabsetzen.

(3) Der Gemeindekirchenrat veranlaßt die Eintragung der Gemeindeglieder in die Gemeindevorname. Er kann nach Prüfung durch Beschluß und unter Angaben von Gründen (vgl. § 7) eine Eintragung verweigern.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Gemeindeglied scheidet sich rechtlich aus der Gemeinde aus

- a) durch Wegzug aus dem Bereich der Gemeinde; es wird erwartet, daß es sich beim Gemeindekirchenrat abmeldet;
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Gemeindeglied seine Mitgliedschaft längere Zeit nicht mehr ausgeübt hat und auf eine schriftliche Anfrage des Gemeindekirchenrates nicht geantwortet hat;
- c) durch schriftliche Willenserklärung
- d) durch Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Gemeinde.

## § 7 Einschränkung von Mitgliedsrechten

Wenn ein Gemeindeglied dem Evangelium in Wort und Wandel widersteht, es verächtlich macht oder bekämpft und sich gegenüber wiederholter seelsorgerlicher Mahnung unzugänglich gezeigt hat, so kann der Gemeindekirchenrat nach Feststellung des Tatbestandes und durch einstimmigen Beschluß dem Gemeindeglied erklären, daß es nicht befugt ist, ein kirchliches Amt zu haben, das Wahlrecht auszuüben und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Diese Einschränkungen können zeitlich befristet werden.

## §§ 8 bis 12: Organe der Gemeinde

Die Tätigkeit und die Zusammenkünfte der Organe der Gemeinde stehen unter Gottes Wort. Dieses soll in entsprechender Form seinen Ausdruck finden.

### § 8 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindekirchenrat

### § 9 Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Gemeindegliedern, die entweder konfirmiert sind, oder nach ihrem jeweiligen Heimatrecht die Volljährigkeit erreicht haben.

(2) In der Gemeindeversammlung hat jedes Gemeindeglied Stimmrecht. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich.

(3) Zu der Gemeindeversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Gottesdienst und durch schriftliche Benachrichtigung an die stimmberechtigten Gemeindeglieder eingeladen werden.

(4) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmaleinzuberufen.

(5) Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beim Gemeindekirchenrat beantragen.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates oder dessen Stellvertreter.

(7) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die doppelte Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates, mindestens aber zehn Personen, erschienen sind.

(8) Ist eine Gemeindeversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite mit derselben Tagesordnung unter Beachtung von Absatz 3 einzuberufende Gemeindeversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Auf diese Tatsache ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(9) Für die Annahme eines Beschlusses ist nach eingehender Beratung einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Auf Antrag kann der Vorsitzende eine geheime Abstimmung vornehmen lassen.

(10) Wahlen in Ämter der Gemeinde sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge vorzunehmen.

(11) Über das Ergebnis der Gemeindeversammlung ist vom Schriftführer des Gemeindegemeinderates ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist innerhalb eines Monats allen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu ihrer Unterrichtung zu übersenden.

(12) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch den Gemeindegemeinderat ausgeführt.

#### § 10 Aufgaben der Gemeindeversammlung

(1) Die Wahl des Pfarrers

- a) Der Gemeindegemeinderat legt der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag von möglichst zwei Kandidaten vor. Wenn zehn stimmberechtigte Gemeindeglieder beantragen, daß ein bestimmter Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen wird, ist diesem Antrag stattzugeben.
- b) Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Wahl des Pfarrers wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge vorzunehmen.
- d) Der gewählte Pfarrer tritt sein Amt erst an, nachdem er von der entsendenden Kirche bestätigt worden ist.
- e) Wenn die Gemeindeversammlung die Leitung der entsendenden Kirche (§ 4) bittet, einen Pfarrer für sie zu berufen, so gilt dies als Ersatz für eine Gemeindegewahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates

(3) Die Entgegennahme des vom Gemeindegemeinderat zu erstattenden Jahresberichtes.

(4) Die Bestimmung eines Buchprüfers für das nächste Jahr.

(5) Die Entlastung des Gemeindegemeinderates für das abgelaufene Jahr.

(6) Die Beschlußfassung über die Gemeindegemeinschaft. Für eine Änderung der Gemeindegemeinschaft ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(7) Die Bestätigung der mit der zu entsendenden Kirche zu schließenden vertraglichen Vereinbarung (§4).

(8) Die Entscheidung über Vorlagen des Gemeindegemeinderates.

#### § 11 Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat besteht aus dem Pfarrer und acht Mitgliedern (Ältesten), die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.

(2) Die Ankündigung der Wahl erfolgt sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung. Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage danach beim Gemeindegemeinderat einzureichen. Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied und der Pfarrer haben das Vorschlagsrecht.

(3) Zu Ältesten können nur stimmberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am kirchlichen Leben teilnehmen.

(4) Die Ältesten werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Ältester innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates einen Ältesten für die Zeit bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl hinzuberufen. Diese Ergänzung ist im Gottesdienst bekanntzugeben und durch die nächste ordentliche Gemeindeversammlung zu bestätigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(6) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rechnungsführer. Im Hinblick auf seine Stellung als Vertragspartner der Gemeinde kann der Pfarrer selbst nicht Vorsitzender des Gemeindegemeinderates sein.

(7) Der Gemeindegemeinderat wird vom Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er kann außerdem auf Bitte des Pfarrers oder zweier Ältester einberufen werden.

(8) Die Einladung zu den Sitzungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden.

(9) Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende enthält sich der Stimmabgabe außer im Falle der Stimmgleichheit. Für die Annahme eines Beschlusses ist einfache Mehrheit ausreichend.

(10) Von jeder Sitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das jedem Mitglied zu übersenden ist. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(11) Der Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates verantwortlich.

(12) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind verpflichtet, über alle ihrem Wesen nach vertraulichen Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren.

(13) Der Pfarrer wird nicht an Besprechungen, sowohl der Gemeindeversammlung wie des Gemeindegemeinderates, teilnehmen, an denen die folgenden Punkte besprochen werden, noch wird er über folgende Punkte mit abstimmen: ihre/seine Wahl, ihre/seine Wiederwahl, ihre/seine Dienstbezüge, ihre/seine Arbeitsvertragsbestimmungen.

(14) Kein Mitglied des Kirchengemeinderates, mit Ausnahme des Pfarrers, erhält ein Gehalt oder eine Entschädigung für im Namen und Auftrag der Gemeinde erbrachten Arbeiten und ausgeführten Leistungen.



## § 13 Pfarrer

- (1) Die Einführung des Pfarrers geschieht in einem Gemeindegottesdienst durch einen ordinierten Pfarrer, der im Einvernehmen mit der entsendenden Kirche vom Gemeindegemeinderat bestimmt wird.
- (2) Der Pfarrer erfüllt seinen Dienst in der Gemeinde gemäß seinem Ordinationsgelübde.
- (3) Der Pfarrer ist Mitglied der Gemeinde.
- (4) Zum Dienst des Pfarrers in der Gemeinde gehören vor allem:
  - a) die Verkündigung des Evangeliums;
  - b) die Verwaltung von Taufe und Abendmahl
  - c) Seelsorge;
  - d) der kirchliche Unterricht für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde;
  - e) die Leitung des Gottesdienstes nach der in der Gemeinde gültigen Ordnung sowie anderer gottesdienstlicher Veranstaltungen;
  - f) die Führung der Kirchenbücher (Taufregister, Trauregister etc.) und des Amtssiegels.
- (5) Der Pfarrer untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der entsendenden Kirche (§ 4).

(ß) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde sind in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festzulegen, welche der Bestätigung durch die entsendende Kirche bedarf. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Gemeinde wird die entsendende Kirche um Vermittlung gebeten. Die Entscheidung eines von der entsendenden Kirche benannten Vermittlers wird von allen Beteiligten als verbindlich anerkannt.

## § 14 Schlußbestimmungen

- (1) Wenn durch äußere Umstände die Zahl der Gemeindeglieder zurückgegangen und der Gemeindegemeinderat nicht mehr funktionsfähig ist, wird die Gemeinde aufgelöst. Vorher wird durch die verbleibenden Gemeindeglieder ein Treuhänder eingesetzt.
- (2) Über das Vermögen der Gemeinde ist im Falle der Auflösung durch diesen Treuhänder im Einvernehmen mit der entsendenden Kirche (§ 4) und unter Berücksichtigung der in Hongkong geltenden Gesetze zu verfügen.

Hongkong, Dezember 2004